

**Verordnung
zum Schutze der Naturdenkmäler
im Landkreis Waldeck-Frankenberg
vom 01.03.2013**

Auf Grund der §§ 28, 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie nach Unterrichtung des örtlichen Naturschutzbeirats im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden aus den in der Anlage näher bezeichneten Schutzgründen zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Die örtliche Lage der Naturdenkmäler im Landkreis Waldeck-Frankenberg ist in den Übersichtskarten im Maßstab 1:8.000 bzw. 1:10.000 (Anlage 2) rot gekennzeichnet.
- (3) Der Schutz erstreckt sich auf die jeweilige Einzelschöpfung der Natur einschließlich ihrer Umgebung (Schutzfläche). Für Gehölze gilt als Schutzfläche grundsätzlich die Bodenfläche unterhalb der Krone zuzüglich 1,5 Metern nach allen Seiten; bei Säulen- und Pyramidalformen gilt davon abweichend als Schutzfläche die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0 Metern nach allen Seiten. Bei sonstigen, insbesondere geologischen und flächenhaften Objekten ist die Grenze der Schutzfläche jeweils durch eine rote Linie auf den mit „Anlage zur Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale“ bezeichneten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:2.000 bzw. 1:5.000 (Anlage 3 und Anlage 4) gekennzeichnet, wobei maßgebend für die Abgrenzung der innere - der Einzelschöpfung jeweils zugewandte Linienrand ist.
- (4) Die Übersichtskarten und die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Untere Naturschutzbehörde in 34497 Korbach, Südring 2, sowie in 35066 Frankenberg (Eder), Bahnhofstraße 8-14 archivmäßig verwahrt. Sie können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Die Naturdenkmäler sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals ist verboten.
- (2) Ferner sind gemäß § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten:
1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
 2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
 3. die Bodenoberfläche zu verändern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
 4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
 5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 6. Gehölze auszuasten oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
 7. das Naturdenkmal zu besteigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge zu parken
 8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 9. im Abstand von weniger als 10 Metern vom Naturdenkmal Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 10. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 2 bleiben unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Ausgenommen von dem Verbot des Abs. 2 Nr. 7 sind der jeweilige Eigentümer sowie die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Außerdem kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag und unter den Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gewähren.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten gemäß § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 18. Dezember 1984, die Zweite Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 25. März 1987, die Dritte Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 23. August 1991 sowie die Vierte Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 23. Juli 2009 außer Kraft.

Korbach, 01. März 2013

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz

D e u t s c h e n d o r f
(Erster Kreisbeigeordneter)